

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30

SATZUNG

**des
Kreisverbands Remscheid**

**im
Landesverband
Nordrhein-Westfalen**

**der
Christlich-Demokratischen Union Deutsch-
lands (CDU)**

Stand 25.10.2016

Inhaltsverzeichnis

31			
32			
33			
34	A	Aufgaben, Name, Sitz.....	4
35	§ 1	Aufgaben und Zuständigkeit	4
36	§ 2	Name	4
37	§ 3	Sitz.....	5
38	B	Mitgliedschaft	5
39	§ 4	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
40	§ 5	Aufnahme- und Überweisungsverfahren.....	5
41	§ 6	Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	6
42	§ 7	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	7
43	§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
44	§ 9	Austritt.....	7
45	§ 10	Ordnungsmaßnahmen	7
46	§ 11	Parteiausschluss.....	8
47	§ 12	Zuständigkeiten bei Ausschluss.....	9
48	§ 13	Gleichstellung von Frauen und Männern	9
49	C	Gliederung	10
50	§ 14	Organisationsstufen	10
51	§ 15	Stadtbezirksverbände	10
52	§ 16	Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz	10
53	§ 17	Unterrichtungsrecht des Kreisvorstands und Berichtspflichten	11
54	§ 18	Eingriffsrechte des Kreisvorstandes.....	11
55	D	Organe.....	11
56	§ 19	Organe.....	11
57	§ 20	Kreisparteitag.....	11
58	§ 21	Zuständigkeiten des Kreisparteitages	12
59	§ 22	Kreisvorstand	12
60	§ 23	Zuständigkeiten des Kreisvorstands	13
61	§ 24	Geschäftsführender Kreisvorstand.....	14
62	§ 25	Kreisvorsitzende/r	14
63	§ 26	Kreisgeschäftsführer	14
64	§ 27	Stadtbezirks-Mitgliederversammlung	15
65	§ 28	Zuständigkeiten der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung.....	15
66	§ 29	Stadtbezirksvorstand	15
67	E	Vereinigungen und Sonderorganisationen	16
68	§ 30	Vereinigungen und Sonderorganisationen.....	16
69	§ 31	Aufbau und Geschäftsführung	16

70	F	Verfahrensordnung	17
71	§ 32	Beschlussfähigkeit	17
72	§ 33	Erforderliche Mehrheiten	17
73	§ 34	Abstimmungsarten	18
74	§ 35	Durchführung von Wahlen	18
75	§ 36	Kandidatenaufstellung	19
76	§ 37	Sitzungsniederschriften	19
77	§ 38	Ladungsfristen und Antragsberechtigung	19
78	§ 39	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	20
79	G	Sonstige Bestimmungen	20
80	§ 40	Kreisparteigericht	20
81	§ 41	Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands	21
82	§ 42	Haftung für Verbindlichkeiten	21
83	§ 43	Auflösung des Kreisverbands	22
84	§ 44	Vermögen bei Auflösung	22
85	§ 45	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	22
86	§ 46	Inkrafttreten der Satzung	23
87		Finanz- und Beitragsordnung	23
88	§ 1	Allgemeines	23
89	§ 2	Kassenführung	23
90	§ 3	Zuständigkeit des Kreisvorstandes	23
91	§ 4	Haushaltsplan	23
92	§ 5	Finanz- und Rechenschaftsbericht	24
93	§ 6	Finanzmittel	24
94	§ 7	Mitgliedsbeiträge	25
95	§ 9	Abgrenzung des Haushaltsjahres	25
96	§ 10	Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer	25
97	§ 11	Geschäftsführung	25
98	§ 12	Inkrafttreten	26
99		Anlage I	26
100			
101			

102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146

SATZUNG

des Kreisverbands Remscheid im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid bilden den Kreisverband Remscheid innerhalb des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Remscheid. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachauschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
 6. die Arbeit der Stadtbezirksverbände zu fördern und ihnen die hierzu erforderlichen sächlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen,
 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Remscheid; seine Stadtbezirksverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

147

§ 3 Sitz

149 Sitz des Kreisverbands ist Remscheid.

150

151

152

B Mitgliedschaft

153

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

155 (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) kann jeder wer-
156 den, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht
157 infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

158 (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht
159 besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in
160 der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

161 (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Grup-
162 pierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden
163 weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands den Status
164 eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversamm-
165 lungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen
166 und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft
167 ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls
168 nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend
169 ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit
170 beitragen.

171 (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU
172 oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder
173 deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in
174 der CDU aus.

175

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

177 (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmean-
178 trag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt
179 werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb
180 von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zustän-
181 dige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreis-
182 vorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der
183 vorgeannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen.
184 Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine er-
185 neute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von
186 sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenom-
187 men.

188 (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das
189 Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des
190 Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfor-
191 dert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einlei-
192 tung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Ab-
193 stimmung im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege

194 (E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer
195 Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

196

197 (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten
198 Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den
199 Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den
200 Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

201 (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet
202 der Landesvorstand.

203 (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreis-
204 verband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines
205 Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entschei-
206 det aufgrund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.

207 (6) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadtbe-
208 zirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf
209 begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen
210 zulassen.

211

212 § 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

213 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im
214 Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

215 (2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitag seines
216 Kreisverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Rederecht durch Mehrheitsbeschluss
217 eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu be-
218 grenzen, bleiben hiervon unberührt.

219 (3)

220 (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsver-
221 bände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gre-
222 mien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

223 (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von
224 Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft
225 und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig
226 über ihre Tätigkeit zu berichten.

227 (4) Auf Kreisverbandsebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksich-
228 tigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht
229 mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.

230 (5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteita-
231 ge oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der
232 Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag
233 muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landespartei-
234 tag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf
235 dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den
236 Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachan-
237 träge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benen-
238 nen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklä-
239 rungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

240

241

242

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

249

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

262

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

276

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,

2. Verweis,

283

- 284 3. Enthebung von Parteiämtern,
285 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- 286 (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maß-
287 nahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich
288 mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- 289 (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bun-
290 desvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zu-
291 ständig.
- 292 (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren
293 Mitgliedern entsprechend.

294

295 § 11 Parteiausschluss

- 296 (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vor-
297 sätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder
298 Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Par-
299 teiengesetz).
- 300 (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines par-
301 teischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemä-
302 ßen Pflichten.
- 303 (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- 304 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes
305 der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden
306 Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
- 307 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert,
308 deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die
309 gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen,
310 und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beein-
311 trächtigt;
- 312 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Ver-
313 treterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Be-
314 werber auftritt;
- 315 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der
316 CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
- 317 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fern-
318 sehensendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stel-
319 lung nimmt;
- 320 6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- 321 7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 322 (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren
323 Mitgliedern entsprechend.
- 324 (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten
325 als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeit-
326 raum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen
327 Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten mo-

328 natlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht
329 entrichtet.

330

331 § 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

332 (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvor-
333 stands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige
334 Parteigericht.

335 (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Lan-
336 desvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur
337 der Bundesvorstand zuständig.

338 (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist das Landespar-
339 teigericht in erster Instanz anzurufen.

340 (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu
341 begründen.

342 (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern,
343 kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Aus-
344 übung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Partei-
345 gerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag
346 auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

347 Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme
348 nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende
349 Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser
350 Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer
351 Kraft.

352 (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren
353 Mitgliedern entsprechend.

354

355 § 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

356 (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirksverbände, sowie die Vorstän-
357 de aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU
358 im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche
359 Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwor-
360 tungsbereich durchzusetzen.

361 (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindes-
362 tens zu einem Drittel beteiligt sein.

363 (3) Förmliche Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben
364 den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvor-
365 schläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei
366 Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahl-
367 gang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungül-
368 tig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht
369 werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauen-
370 anteil gültig.

371 (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entschei-
372 dungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von

373 Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter
374 Organisationseinheiten.

375 (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte
376 Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine
377 Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt
378 werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für je-
379 den Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu be-
380 nennen, bleibt unberührt.

381 (6) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend
382 Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entschei-
383 dungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

384

385

386

C Gliederung

387

§ 14 Organisationsstufen

389 Die Organisationsstufen des Kreisverbands Remscheid sind:

- 390 1. der Kreisverband,
- 391 2. die Stadtbezirksverbände.

392

§ 15a Mitgliederbeauftragter

393 (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein Mitgliederbeauftragter
394 an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisa-
395 tionsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sons-
396 tiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte
397 berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Partei-
398 tag.

400

§ 15b Stadtbezirksverbände

402 (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den Stadtbezirken der
403 kreisfreien Städte.

404 (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des
405 Kreisvorstands. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

406 (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müs-
407 sen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Bei der Durchfüh-
408 rung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Stadtbezirksverbände an die Richt-
409 linien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden.

410

§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz

412 (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen
413 Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom Kreisge-
414 schäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unver-
415 züglich bei der ZMD zu melden.

416 (2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbands wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils
417 festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt
418 worden sind.

419 (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der
420 Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Ge-
421 bietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Daten-
422 schutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ih-
423 rer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Landesverband kann hierzu eine
424 entsprechende Verfahrensordnung erlassen.

425

426 § 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstands und Berichtspflichten

427 (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirks-
428 verbände unterrichten.

429 (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadtbezirksverbände dem Kreisverband
430 über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hin-
431 sichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisver-
432 band.

433

434 § 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

435 Erfüllen die Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten
436 und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äu-
437 ßersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des
438 Vorstands wahrnimmt.

439

440

441

D Organe

442

443 § 19 Organe

444 (1) Organe des Kreisverbands sind:

445 1. der Kreisparteitag,

446 2. der Kreisvorstand.

447 (2) Organe der Stadtbezirksverbände sind:

448 1. die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung,

449 2. der Stadtbezirksvorstand.

450

451 § 20 Kreisparteitag

452 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.

453 (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

454 (3) Der Kreisparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Kreis-
455 vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von
456 mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der
457 Kreisparteitag mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen
458 werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist
459 einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehören-

460 den Stadtbezirksverbände oder mindestens 75 Mitglieder dies schriftlich unter An-
461 gabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

462

463 § 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

464 (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- 465 1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von
466 grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen
467 Kommunalpolitik,
- 468 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
- 469 3. Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Bei-
470 tragsordnung,
- 471 4. Wahl des Kreisvorstands,
- 472 5. Wahl der Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission,
- 473 6. Entgegennahme der vom Vorstand, den Rechnungsprüfern und der CDU-
474 Ratsfraktion zu erstattenden Berichte,
- 475 7. Entlastung des Kreisvorstands,
- 476 8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
- 477 9. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des
478 Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
- 479 10. Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
480 Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derje-
481 nige, der am längsten im Amt ist,
- 482 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.

483 (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzen-
484 de auf Lebenszeit zu wählen.

485

486 § 22 Kreisvorstand

487 (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- 488 1. der Kreisvorsitzende,
- 489 2. 4 stellvertretende Kreisvorsitzende,
- 490 3. der Kreisschatzmeister,
- 491 4. der stellv. Kreisschatzmeister
- 492 5. der Schriftführer,
- 493 6. der Mitgliederbeauftragte
- 494 7. bis zu 10 weitere Mitglieder (Beisitzer).

495 Die Anzahl der nach zu wählenden weiteren Mitglieder (Beisitzer) wird vom Kreis-
496 parteitag, der die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

497 (2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne
498 Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1
499 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:

- 500 1. die/der Ehrenvorsitzende(n),
- 501 2. der Kreisgeschäftsführer,
- 502 3. der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister der Stadt Remscheid,
- 503 soweit er Mitglied der CDU Remscheid ist,
- 504 4. der Bezirksbürgermeister oder stellv. Bezirksbürgermeister, soweit er Mit-
- 505 glied der CDU Remscheid ist,
- 506 5. der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
- 507 6. die Stadtbezirksvorsitzenden
- 508 7. die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bun-
- 509 destages und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder der CDU
- 510 Remscheid sind,
- 511 8. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder der
- 512 CDU Remscheid sind,
- 513 9. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen,
- 514 10. der Kreisvorsitzende des EAK.

515 (3) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tages-

516 ordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen

517 besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch oder per Fax mit einer

518 Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand

519 muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadtbezirksverbände o-

520 der ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der

521 gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

522 (4) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder or-

523 ganimatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederbeauftragter, Migrationsbeauf-

524 tragter).

525

526 § 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

527 (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

- 528 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisver-
- 529 bands,
- 530 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefass-
- 531 ten Beschlüsse,
- 532 3. die Förderung der Stadtbezirksverbände sowie der Vereinigungen und Son-
- 533 derorganisationen,
- 534 4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deut-
- 535 schen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Stadtrat
- 536 der kreisfreien Stadt Remscheid,
- 537 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführe-
- 538 rin bzw. des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landes-
- 539 satzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
- 540 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
- 541 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnah-
- 542 men gegenüber Mitgliedern.

- 543 (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung eine Finanzkommission sowie wei-
544 tere Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind
545 dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 546 (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahl-
547 gesetz NRW gegen die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen zur Aufstellung
548 von Bewerbern für die Wahl der Bezirksvertretungen.
- 549 Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter
550 anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters sowie
551 für den Rat der Stadt Remscheid ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch
552 für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers zu den Landtags-, Bundestags- und
553 Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-,
554 Bundestags- und Europawahlen).
- 555 (4) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvor-
556 stand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf
557 Antrag von einem Drittel der Stadtbezirksverbände hierüber zu entscheiden.

558

559 § 24 Geschäftsführender Kreisvorstand

560 Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der stellv. Kreis-
561 schatzmeister und der Schriftführer und bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.
562 Der Kreisgeschäftsführer nimmt in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an den
563 Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstands teil. Der geschäftsführende Kreisvor-
564 stand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands. Für die Ein-
565 berufung gelten § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

566

567 § 25 Kreisvorsitzende/r

- 568 (1) Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er kann ein Vor-
569 standsmittglied mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann an allen Veranstaltungen
570 der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Vereinigungen, Sonder-
571 organisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse mit dem Recht, jederzeit das
572 Wort zu ergreifen, teilnehmen.
- 573 (2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit ge-
574 setzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

575

576 § 26 Kreisgeschäftsführer

- 577 (1) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle, welche die Geschäfte des
578 Kreisverbands einschließlich der Stadtbezirksverbände, Vereinigungen und Son-
579 derorganisationen auf Weisung der zuständigen Vorstände führt.
- 580 (2) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vorneh-
581 men, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30
582 BGB).
- 583 (3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisver-
584 bands, der Stadtbezirksverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeits-
585 kreise und Fachausschüsse mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, teil-
586 nehmen.

587

§ 27 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung

588
589 (1) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe
590 der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberu-
591 fen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Stadtbezirks-
592 Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein-
593 berufen werden. Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter
594 Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der
595 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte ver-
596 langen.

597

§ 28 Zuständigkeiten der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung

598
599 (1) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 600 1. alle das Interesse des Stadtbezirksverbands berührende Angelegenheiten
601 von grundsätzlicher Bedeutung,
- 602 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirksverbands,
- 603 3. Wahl des Vorstands,
- 604 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- 605 5. Entgegennahme der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattenden
606 Berichte,
- 607 6. Entlastung des Vorstands,
- 608 7. Nominierung von Kandidaten für die Wahl der Bewerber zu den Kommunal-
609 wahlen.

610 (2) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen
611 Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung
612 zu wählen.

613

§ 29 Stadtbezirksvorstand

614
615 (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- 616 1. der Vorsitzende,
- 617 2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
- 618 3. der Schriftführer
- 619 4. der Kassierer
- 620 5. der Mitgliederbeauftragte
- 621 6. bis zu zwölf weitere Mitglieder (Beisitzer).

622 Die Anzahl der nach Punkt 2 und 5 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der
623 Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang fest-
624 gelegt.

625 (2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimm-
626 recht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vor-
627 stand mit Stimmrecht angehören:

628

629

- 630 1. die/der Ehrenvorsitzende(n)
631 2. der Bezirksbürgermeister bzw. der stellvertretende Bezirksbürgermeister,
632 soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist.
- 633 (3) Der Stadtbezirksvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Ta-
634 gesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In
635 Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch oder per Fax mit
636 einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand
637 muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstands
638 dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- 639 (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtbezirksverbands
640 kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender
641 Vorstand gebildet werden. Für die Einberufung entsprechender Sitzungen gelten
642 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- 643 (5) Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen seiner Mitgliedern bestimmte inhaltliche
644 oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Neumitglie-
645 derbetreuung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

646
647

648 E Vereinigungen und Sonderorganisationen

649
650

§ 30 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- 651 (1) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Remscheid, kann folgende Ver-
652 einigungen (1.-7.) und Sonderorganisationen (8. und 9.) haben:
- 653 1. Frauen-Union (FU)
654 2. Junge Union (JU)
655 3. Senioren-Union (SU)
656 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
657 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
658 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
659 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
660 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
661 9. Kreisagrarausschuss
- 662
- 663 (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammen-
664 schlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungs-
665 kreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen
666 repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- 667 (3) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlaut-
668 barungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen
669 dürfen.

670

671 § 31 Aufbau und Geschäftsführung

- 672 (1) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen ent-
673 spricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch
674 alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvor-
675 stand der Vereinigung bzw. Sonderorganisation bedarf.
- 676 (2) Die Geschäfte der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden von deren je-
677 weiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt
678 auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpoli-
679 tische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte
680 auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

681

682

683

684

685

F Verfahrensordnung

§ 32 Beschlussfähigkeit

- 686 (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen
687 worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwe-
688 send ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfä-
689 higkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl
690 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ord-
691 nungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem
692 Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vor-
693 her schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über
694 das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- 695 (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- 696 (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und
697 Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist
698 dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die
699 Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuwei-
700 sen.
- 701 (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung
702 oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder ge-
703 wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der
704 Beschlussfähigkeit mit.

705

§ 33 Erforderliche Mehrheiten

- 707 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ge-
708 fasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmen-
709 gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 710 (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfris-
711 tige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands
712 bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Be-
713 richte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- 714 (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gülti-
715 gen Stimmen erforderlich.

716

717

718 § 34 Abstimmungsarten

- 719 (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwe-
720 sendenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung
721 nach der Satzung erfolgen muss.
- 722 (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch
723 nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

724

725 § 35 Durchführung von Wahlen

- 726 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstands, die Delegierten für den Bezirks-, Landes- und
727 Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung
728 von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
729 Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in al-
730 phabetischer Reihenfolge enthalten.
- 731 (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimm-
732 karte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und
733 keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- 734 (3) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Schriftführer sowie der Mitglie-
735 derbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der
736 abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine
737 Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- 738 (4) Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des
739 Kreisvorstands (Beisitzerinnen und Beisitzer), von Delegierten und Ersatzdelegier-
740 ten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die
741 Gruppenwahl.
- 742 (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens
743 die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr
744 Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Ge-
745 wählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Rei-
746 henfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehr-
747 heit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen
748 Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für
749 Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen
750 kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich ange-
751 messenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzah-
752 len die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- 753 (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirks-, Landes- und Bun-
754 desparteitag erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang. Ändert sich im Lau-
755 fe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der
756 Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder
757 die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Dele-
758 gierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen
759 Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits
760 zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen endet.
- 761 (7) Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen
762 in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und
763 Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertre-
764 tern und Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren zur Wahl von Be-
765 werbern für öffentliche Wahlen.

766

767 § 36 Kandidatenaufstellung

768 (1) Die Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den
769 Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundes-
770 tags und des Europäische Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrens-
771 ordnungen des Landesverbandes der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil
772 dieser Satzung sind.

773 (2) Die Aufstellung der Bewerber zu öffentlichen Wahlen im Zuständigkeitsbereich des
774 CDU-Kreisverbands Remscheid erfolgt in Versammlungen der wahlberechtigten
775 Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet, unabhängig davon, ob deren Mitglied-
776 schaft im Kreisverband Remscheid geführt wird. Die Wahl von Vertretern und Er-
777 satzvertretern des Kreisverbands Remscheid zu Vertreterversammlungen für die
778 Aufstellung von Reservelisten oberhalb der Kreisverbandsebene erfolgt durch die im
779 Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbands Remscheid.

780

781 § 37 Sitzungsniederschriften

782 (1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Nieder-
783 schriften gefertigt. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahl-
784 ergebnisse enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Kreisgeschäftsführer zu
785 unterzeichnen. Die Niederschriften werden in der Kreisgeschäftsstelle niedergelegt
786 und für die Mitglieder des Kreisparteitags bzw. des Kreisvorstands zur Einsicht vor-
787 gehalten.

788 (2) Über die Sitzungen der weiteren Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise
789 sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstim-
790 mungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom jeweiligen
791 Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unter-
792 zeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

793

794 § 38 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

795 (1) Für die Einberufung der folgenden Organe gelten die jeweils nachstehenden or-
796 dentlichen und außerordentlichen Einladungsfristen:

- 797 1. Kreisparteitag: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Wo-
798 che,
- 799 2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
- 800 3. Stadtbezirksverbands-Mitgliederversammlung: zwei Wochen, in Fällen be-
801 sonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
- 802 4. Stadtbezirksvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei
803 Tage.

804

805 (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Der Tag der
806 Versammlung, zu der eingeladen werden soll, ist in die für die Einladung maßgebli-
807 che Frist nicht mit einzurechnen.

808 (3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie
809 die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstands sind den nach Absatz 6 antrags-

- 810 berechtigten Vorständen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mitzu-
811 teilen.
- 812 (4) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem
813 Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- 814 (5) Antragsberechtigt sind:
- 815 1. der Kreisvorstand,
 - 816 2. die Vorstände der Stadtbezirksverbände,
 - 817 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 818 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 10 unterstützenden Unterschriften, wobei
819 die Unterschrift des Antragstellers mit einzurechnen ist.
820 Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene An-
821 träge abstimmen zu lassen.
- 822 (7) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht wer-
823 den, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind.

824

825 § 39 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- 826 (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- 827 (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
- 828 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen
829 vorgenommen hat,
 - 830 2. mit der Amtsniederlegung,
 - 831 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Vor-
832 standsneuwahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- 833 (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit ei-
834 nes Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, en-
835 det spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen
836 Gremiums.
- 837 (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in
838 gleicher Weise Frauen und Männern offen.

839

840

841

842 G Sonstige Bestimmungen

843

843 § 40 Kreisparteigericht

- 844 (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertre-
845 tenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Rich-
846 teramt haben.
- 847 (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht ge-
848 bunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder
849 einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder
850 zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen;
851 sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter/innen eines anderen Parteige-
852 richts sein.

- 853 (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Bei-
854 sitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- 855 (4) Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das Mitglied mit Befähigung
856 zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher
857 Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter. Die anderen ordentlichen
858 Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder
859 vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alpha-
860 bet. Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils
861 dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörig-
862 keit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers
863 seine Stellvertretung.
- 864 (5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden
865 vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- 866 (6) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle ange-
867 gliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts.
868 Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreispartei-
869 gerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- 870 (7) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der
871 Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

872

873 **§ 41 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands**

- 874 (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertre-
875 ten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
- 876 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewie-
877 sene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

878

879 **§ 42 Haftung für Verbindlichkeiten**

- 880 (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- 881 (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände
882 oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- 883 (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nach-
884 geordneten Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsge-
885 schäft zugestimmt hat.
- 886 (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderor-
887 ganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Lan-
888 desverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen
889 zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verur-
890 sachen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Präsidium des
891 Deutschen Bundestages, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages von
892 Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Par-
893 tei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit
894 Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisa-
895 tionen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Lan-
896 desverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten
897 Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorgani-
898 sationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

899

900 § 43 Auflösung des Kreisverbands

- 901 (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer
902 Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer
903 Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- 904 (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine
905 Urabstimmung mit Hilfe der Stadtbezirksverbände durch.
- 906 (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die ein-
907 heitliche Form der Stimmzettel.
- 908 (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten
909 und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Dar-
910 über hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel
911 sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die
912 Abstimmung ist geheim.
- 913 (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglie-
914 der der Stadtbezirksverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wo-
915 chen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages
916 einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadtbezirksverbands und zwei durch die
917 Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urab-
918 stimmung im Gebiet des jeweiligen Stadtbezirksverbands. Über den Vorgang der
919 Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands
920 der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach
921 Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den
922 Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- 923 (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß
924 durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstim-
925 mung beschließen.
- 926 (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mit-
927 glieder des Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

928

929 § 44 Vermögen bei Auflösung

930 Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das
931 Vermögen darf nur zum Zwecke der Parteiarbeit des CDU-Landesverbands verwendet
932 werden.

933

934 § 45 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- 935 (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-
936 Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der
937 Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands
938 nicht widersprechen.
- 939 (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden,
940 gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-
941 Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fas-
942 sungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die
943 Stadtbezirksverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreis-

944 verbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich
945 anderes geregelt ist.

946 (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen
947 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

948

949 **§ 46 Inkrafttreten der Satzung**

950 Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am **30.04.2014** in Remscheid beschlossen und
951 vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den
952 Generalsekretär am **15.05.2014** genehmigt worden.

953

954

955

Finanz- und Beitragsordnung

956

957 **§ 1 Allgemeines**

958 Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vor-
959 schriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundes-
960 partei und der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
961 und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes Remscheid.

962

963 **§ 2 Kassenführung**

964 Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die unterste
965 Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung. Der Kreisverband gestat-
966 tet seinen Stadtbezirksverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen
967 im Kreisverband, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht und Kontrolle über
968 alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörigen Belege eine Kasse zu
969 führen.

970

971 **§ 3 Zuständigkeit des Kreisvorstandes**

972 (1) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des
973 Kreisverbands. Der Kreisverband, die Stadtbezirksverbände sowie die Vereinigun-
974 gen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachge-
975 rechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die
976 von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rech-
977 nungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu
978 beachten.

979 (2) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmit-
980 gliedern steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemä-
981 ßen Rechenschaftslegung gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisatio-
982 nen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Ein-
983 sicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

984

985 **§ 4 Haushaltsplan**

986 (1) Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den
987 Haushaltsplan auf und leitet ihn zum Zwecke der Beratung der Finanzkommission
988 zu. Stellungnahmen der Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände sowie der Vereini-

989 gungen und Sonderorganisationen für eine Budgetplanung sind hierbei zu berück-
990 sichtigen.

991 (2) Der Haushaltsplan soll möglichst in der 1. Sitzung des Kreisvorstands im laufenden
992 Geschäftsjahr gelesen werden, wobei die Finanzkommission ein Votum und ggf.
993 Änderungsanträge einzubringen hat. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand be-
994 schlossen.

995

996 § 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

997 (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende
998 Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt. Er ist bis zum 31.
999 März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

1000 (2) Die Stadtbezirksverbände, Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sind ver-
1001 pflichtet, ihren Rechenschaftsbericht bis zum 10. Februar in der Kreisgeschäftsstelle
1002 einzureichen.

1003 (3) Für den Fall, dass der Rechenschaftsbericht einer Untergliederung gravierende
1004 Mängel aufweist und/oder die Erstellung des Rechenschaftsberichtes seitens des
1005 Kreisverbands erforderlich wird, hat die verursachende Untergliederung dem Kreis-
1006 verband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei
1007 Fristversäumnis Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
1008

1009 (4) Sollte der Rechenschaftsbericht dem Kreisverband bis zum 1. März eines jeweiligen
1010 Jahres nicht vorliegen, wird der Kreisverband mit Beschluss des geschäftsführen-
1011 den Kreisvorstands die Kasse der Untergliederung einziehen.

1012 (5) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender
1013 Mängel eines Rechenschaftsberichtes einer Untergliederung nicht möglich sein,
1014 seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband
1015 vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen
1016 von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

1017

1018 § 6 Finanzmittel

1019 (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisver-
1020 bandes erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister gemeinsam mit dem Kreis-
1021 geschäftsführer verantwortlich.

1022 (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden
1023 aufgebracht durch:

1024 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich Sonderbeiträge erhöhter Mitgliedsbei-
1025 träge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische
1026 Mandate, Sitze in Leistungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische
1027 Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),

1028 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb
1029 von Druckschriften der CDU usw.,

1030 3. Spenden,

1031 4. sonstige Einnahmen.

1032

1033

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1034
- 1035 (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- 1036 (2) Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
- 1037
- 1038 (3) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
- 1039
- 1040
- 1041
- 1042 (4) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen.
- 1043
- 1044
- 1045 ~~(2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich nach:~~
- 1046 ~~1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragstabelle,~~
- 1047 ~~2. nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung für Sonderbeiträge.~~
- 1048
- 1049 (5) Für Sonderbeiträge gilt die als Anlage I beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung ist.
- 1050
- 1051 (6) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner auf Antrag Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigten oder stunden.
- 1052
- 1053
- 1054 (7) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- 1055
- 1056 (8) Von den Sonderbeiträgen soll eine Rücklage für zukünftige Wahlkämpfe gebildet werden.
- 1057
- 1058 (9) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung oder jährlichem Dauerauftrag.
- 1059

1060

§ 9 Abgrenzung des Haushaltsjahres

1061 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

1062

1063

§ 10 Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer

- 1064
- 1065 (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die vom Kreisvorstand gegebenen Auskünfte und Berichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen wurde.
- 1066
- 1067
- 1068
- 1069 (2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich der Neuwahl des Kreisvorstands den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.
- 1070
- 1071 (3) Für die Aufgaben der Kassenprüfer auf Ebene der Stadtbezirksverbände gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 1072

1073

§ 11 Geschäftsführung

1074

1075 (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen
1076 des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplans.

1077 (2) Der Kreisgeschäftsführer und der Kreisschatzmeister sind berechtigt, innerhalb des
1078 Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegen-
1079 über dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

1080

1081 § 12 Inkrafttreten

1082 Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 30.04.2014 in Remscheid
1083 als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nord-
1084 rhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am
1085 **15.05.2014** genehmigt worden.

1086

1087 Anlage I

1088 zur Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Remscheid

1089 Aufgrund von § 7 Absatz 3 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes
1090 Remscheid hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger,
1091 die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, hinsichtlich an den Kreisverband zu
1092 entrichtende Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung
1093 des CDU Kreisverbands Remscheid.

1094 (1) Die Ratsmitglieder, der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, der Vorsitzende der
1095 CDU-Stadtratsfraktion, Mitglieder einer Bezirksvertretung, Bezirksbürgermeister,
1096 Stellvertreter von Bezirksbürgermeister, sachkundige Bürger, sachkundige Einwoh-
1097 ner zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 25 Prozent der entsprechenden Aufwandsent-
1098 schädigung als Sonderbeitrag.

1099 (2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland zahlen jeweils einen Betrag
1100 i.H.v. 25 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag.

1101 (3) Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Landtags von Nordrhein-Westfalen und
1102 des Parlaments der Europäischen Union, der Oberbürgermeister, zahlen einen Be-
1103 trag als Sonderbeitrag an den Kreisverband i.H.v. 50 Prozent des Betrags, den sie
1104 jeweils als Sonderbeitrag an den Landesverband entrichten.

1105 (4) Der Oberbürgermeister zahlt einen Betrag als Sonderbeitrag an den Kreisverband
1106 i.H.v. 2 Prozent des Grundgehaltes als Sonderbeitrag.

1107 (5) Für alle sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vor-
1108 schlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei
1109 oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, sind monatlich 25 Prozent der jeweiligen
1110 Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag zu entrichten. Der Sonderbeitrag ist im
1111 ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres auf das Hauptkonto der CDU Rem-
1112 scheid zu überweisen.

1113 (6) Der Sonderbeitrag der Punkte 1 bis 4 ist monatlich auf das Hauptkonto der CDU
1114 Remscheid zu überweisen.

1115